

Zertifizierungsrichtlinie für Fachfirmen für Gaslöschanlagen (GLA) gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3071 Abschnitt 6 und Anhang C.

Anwendungsbereich

Die Zertifizierungsstelle VB-Cert zertifiziert auf Antrag Fachfirmen für Gaslöschanlagen (GLA) gemäß den Anforderungen der ÖNORM F 3071, Abschnitt 6 und Anhang C.

Zugang zum Zertifizierungsverfahren haben Firmen, die in der Lage sind, alle oder Teile der im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

Zugewiesenes Kurzzeichen im Zertifikat

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Planung von GLA | P ₁ |
| b) Planung und Projektierung von GLA | P |
| c) Installation von GLA | M |
| d) Inbetriebsetzung von GLA | I _b |
| e) Instandhaltung von GLA | I _n |

1 Verantwortlichkeit und Kompetenz

1.1 Anforderungen

1.1.1 Für jede Phase, die in der ÖNORM F 3071 Abschnitt 3.21 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma zu erbringen. Die Kompetenz dieser Fachfirma muss durch eine nach ÖNORM EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert werden. Die Montage der Rohre kann auch durch eine nicht zertifizierte Firma erfolgen, sofern eine zertifizierte Firma die Überwachung der ordnungsgemäßen Montage übernimmt.

Ferner ist von der Fachfirma ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem nach ÖNORM EN ISO 9001 nachzuweisen. Als Nachweis ist ein Zertifikat ausreichend, wenn es von einer nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde.

Aus dem Zertifikat nach ÖNORM EN ISO 9001 und dem beizubringenden Auditbericht muss hervorgehen, dass das geprüfte Qualitätsmanagementsystem zumindest für denjenigen Bereich der Fachfirma gilt, welcher sich mit der Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Gaslöschanlagen beschäftigt.

Anmerkung: aus dem letztgültig beizubringenden Auditbericht muss auch die Gültigkeit für jeden zu zertifizierenden Standort hervorgehen.

Als Nachweis eines geeigneten QM-Systems in der Planungsphase ist für einen Übergangszeitraum von drei Jahren, ab dem Zertifizierungsbeginn, die Vorlage eines QM-Handbuches ausreichend.

Anmerkung: Die Beurteilung des QM-Systems (QM-Handbuches) hinsichtlich der ÖNORM EN ISO 9001 ist durch eine nach ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle nachzuweisen.

Die Kompetenzkriterien für die Zertifizierung der Fachfirmen zu den einzelnen Phasen sind im Punkt 2 dieser Richtlinie festgelegt.

1.1.2 Werden Leistung und Verantwortung für bestimmte Phasen aufgeteilt, sind die Schnittstellen für die Arbeitsteilung eindeutig zu definieren und je Phase eine Fachfirma mit zertifizierter Kompetenz und einem Qualitätsmanagementsystem nach Punkt 1.1.1 erforderlich.

1.1.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss die Verantwortlichkeit und Kompetenz für die einzelnen Phasen des Aufbaus klar festgelegt und dokumentiert sein. Verantwortlich dafür ist der Auftraggeber.

1.1.4 Nach Übergabe der Anlage geht die Verantwortlichkeit für die weitere Leistungsfähigkeit auf den Betreiber der Anlage über.

1.2 Pflichten

Alle in Punkt 1.1 genannten Anforderungen müssen von der Fachfirma erfüllt werden.

Bei Störungen größeren Umfanges muss mit der Instandsetzung innerhalb von 36 h ab Verständigung begonnen werden, sofern ein Instandhaltungsvertrag zwischen Fachfirma und Betreiber abgeschlossen ist.

Alle vom Instandhalter erkannten Umstände, die nicht im Bereich des Instandhalters liegen und die zu Störungen der GLA führen können, sind dem Betreiber unverzüglich und nachweislich mitzuteilen.

1.3 Aufzeichnungen im Kontrollbuch

Vom Instandhalter sind vorgenommene Tätigkeiten mit in das Kontrollbuch einzutragen oder in Form eines Beiblattes einzuheften; die fachgerechte Durchführung gemäß der ÖNORM F 3071 ist zu bestätigen.

1.4 Information zur Bedienung der SRA

Der Instandhalter ist verpflichtet, die unterwiesene Person im Zuge von Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten hinsichtlich offener Fragen und der Bedienung der GLA zu unterstützen.

2 Anforderungen an Fachfirmen

2.1 Allgemeines

Die Anforderungen gemäß Punkt 1.1 müssen erfüllt werden.

2.2 Kompetenzkriterien

Die Anforderungen der nachfolgender Tabellen C1. bis inkl. C.5 sind zu erfüllen..

Tabelle C.1 Allgemeine Anforderungen an Fachfirmen

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Nachweis der Firmierung (Handels-/ Gewerberegister) ^a	X	X	X	X
Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X
Lieferzusage(n) des/der Systemlieferanten	-	X	-	X
Muster eines Instandhaltungsvertrages	-	-	-	X
Muster eines Instandhaltungsprotokolles	-	-	-	X
Nachweis eines QM-Systems	X ^b	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis für GLA	X	X	X	X
Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende Löschesystem (einschließlich EDV-Kenntnissen, falls erforderlich)	-	X	X	X
Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen über das Löschesystem anzubieten	X ^c	X	X	X
^a Entfällt für freiberuflich tätige Personen. ^b Siehe Punkt 1.1.1 (4. Absatz) dieser Richtlinie ^c Schulungsnachweis der Hersteller ist ausreichend.				

Tabelle C.2 Anforderungen an Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X ^a	X	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation der einzusetzenden Löschsyste.ms	-	X	X	X
Geeignete Werkstattausrüstung	-	X	-	-
Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand ^b	-	-	-	X
GLA-spezifische Ausrüstung (zB Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	X	X	X
Ständige Rufbereitschaft (24 h)	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (zB durch geeignete Stützpunkte)	-	-	-	X
^a Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen. ^b Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gem. den Vorgaben der ÖNORM F 3071 gewährleistet.				

Tabelle C.3 Mindestqualifikation für die verantwortliche Person

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Mindestqualifikation				
Dipl.-Ing., HTL-Ing. ^a , Geselle/Facharbeiter ^b	X	-	X	-
Geselle/Facharbeiter ^{a, c}	-	X	-	X
^a 2-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich. ^b 5-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich. ^c 3-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeiten in der entsprechenden Phase erforderlich.				

Tabelle C.4 Allgemeine Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung	X	X	X	X
Lieferzusage des/der Systemlieferanten	-	X	-	X
Nachweis eines QM-Systems	X ^b	X	X	X
Nachweis der Fachkenntnis für GLA (zB Auffrischungsschulungen, Wissen über den aktuellen Stand der Technik und des technischen Regelwerks)	X	X	X	X
Nachweis der Kenntnisse über das zu verwendende Löschesystem (zB Auffrischungsschulungen, Wissen über Gerätetechniken)	-	X	X	X
^b Siehe Punkt 1.1.1 (4. Absatz) dieser Richtlinie				

Tabelle C.5 Anforderungen an die Überwachung von Fachfirmen, die an deren Standort zu prüfen sind

Anforderung	Phase			
	Planung	Montage und Installation	Inbetriebsetzung	Instandhaltung
Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung	X ^a	X	X	X
Zugriff auf die technische Dokumentation des einzusetzenden Löschesystems	X ^a	X	X	X
Geeignete Werkstattausrüstung	-	-	-	X
Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand ^b	-	-	-	X
GLA-spezifische Ausrüstung (zB Werkzeug, Messgeräte, PC)	-	X	X	X
Ständige Rufbereitschaft (24 h)	-	-	-	X
Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten (zB durch geeignete Stützpunkte)	-	-	-	X
^a Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen.				
^b Unter festgelegtem Bestand ist diejenige Ausstattung des Ersatzteillagers zu verstehen, welche die Instandsetzung gem. den Vorgaben der ÖNORM F 3071 gewährleistet.				

2.3 Überprüfungskriterien

2.3.1 Allgemeines

Aufgrund der österreichweit flächendeckenden Abschlussüberprüfung bzw. Kontrollberichterstattung für Errichtung und Instandhaltung von GLA durch akkreditierte Inspektionsstellen kann die Erfüllung der Anforderungen gemäß ÖNORM F 3071 Tabelle C.4 und Tabelle C.5 durch einen Überwachungsbericht einer akkreditierten Inspektionsstelle nachgewiesen werden..

In Zeitabständen von 2 Jahren ist durch die zertifizierte Fachfirma der Zertifizierungsstelle eine tabellarische Aufzählung aller in diesem Zeitraum geplanten, errichteten, inbetriebgenommenen und instandgehaltenen Anlagen zu übermitteln.

Die Zertifizierungsstelle hat daraus eine Stichprobe zu ziehen und die zu prüfenden Überwachungsberichte von der zertifizierten Fachfirma zwecks Überwachungstätigkeiten anzufordern. Bei Bedarf kann die Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3.2 Die Anforderungen nach ÖNORM F 3071 Tabelle C.4 und C.5 sind von der Zertifizierungsstelle alle vier Jahre zu prüfen. Darüber hinaus muss von der Fachfirma fortlaufend der Nachweis eines QM-Systems erbracht werden.

Achtung Ausnahme zu den Vorgaben des QMHB bezüglich Kopf-/Fußzeile:

Da dieses Dokument nach der Anpassung der Fußzeile (Kopfzeile wird nicht bearbeitet) in das Web gestellt wird, wird von den Vorgaben des QMHB abgegangen.

Änderungsvermerke

Neue Version	Ersetzt Version	Änderungsvermerke	Geändert von
2008-11	2008-09	<ul style="list-style-type: none"> - Streichend der Möglichkeit Nachweis QMH bei Planung - Streichen Forderung nach Mindestdeckungssumme - Streichen von „staatlich“ bei akkreditierten Überwachungsstellen - Tausch „Zertifizierer“ in „Auditor“ - Definition des „festgelegten Bestands“ 	QMB
2009-01	2009-06	<ul style="list-style-type: none"> - Neues Logo - Inspektions- statt Prüfstelle 	QMB
2009-06	2009-01	<ul style="list-style-type: none"> - Streichen „gemäß BGBI. II 115/2006“ da neue Verordnung - 	QMB
2010-04-01	2009-06	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Adresse 	QMB
2011-06-01	2010-04-01	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an ÖNORM F 3071 	QMB

Geprüft vom QSB:

Der Geschäftsführer: **am**